Netzentgelte Strom Covestro Brunsbüttel Energie GmbH

Entgelte gültig ab 01.01.2023

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

	Jahresbenutzungsdauer			
Netz- oder Umspannebene	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	7,88	2,41	63,82	0,17
Mittelspannung (MS)	15,84	4,22	106,64	0,59
Umspannung MS/NS	22,86	4,95	113,71	1,31

^{1):} Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung		25,00	4,71
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	alle	0,00	2,90
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen	alle	0,00	2,90
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	alle	0,00	2,90

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

		Inanspruchnahme		
Netz- oder Umspannebene	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa	
Umspannung HS/MS	19,68	23,61	27,55	
Mittelspannung (MS)	39,58	47,50	55,41	
Umspannung MS/NS	57,12	68,54	79,96	

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	10,64	0,17
Mittelspannung (MS)	17,77	0,59
Umspannung MS/NS	18,95	1,31

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	213,24
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	213,24
NS-Wandlersatz	17,16
MS-Strom- u. Spg.Wandlersatz	383,88

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne	Messstellenbetrieb
Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	€/a
Eintarifzähler	10,43
NS-Wandlersatz	17,16

etias Entasits

Constille Finflete		
Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh	
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28	
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28	

Gemäß dem Beschlaus BK6:13-04 wird die Berechnung von Blindherbrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verechnung von Entgelen für Blindherbraibeit bzw. der Versichtung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindengei im Netzanschaussvertag sind unversichste gerten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,357 ^{1), 3)}
für privilegierte Letztverbäuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,417 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh 2)	0,025 1)
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht priviligierte Letztverbräuche	0,591 ^{1), 3)}
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,000 1)

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.